

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

65. Stück, 31.12.1910

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVII. Band. (Ausgegeben den 31. Dezember 1910.) 65. Stück.

Inhalt:

- № 114. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. Dezember 1910, betreffend Ausführungsbestimmungen zum Gesetze über die Staatliche Kreditanstalt.
- № 115. Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 29. Dezember 1910, betreffend die Berufsvormundschaft.

№ 114.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ausführungsbestimmungen zum Gesetze über die Staatliche Kreditanstalt.

Oldenburg, den 23. Dezember 1910.

Im Höchsten Auftrage werden die am 10. Februar 1906 getroffenen Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom gleichen Tage, betreffend die Staatliche Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg, dahin abgeändert, daß in § 1 Absatz 1 nachgefügt wird:

„Wird der Direktion ein Hilfsbeamter zugeordnet, so kann ihm nach näherer Bestimmung des Ministeriums des Innern die Vertretung einzelner Mitglieder der Direktion übertragen werden.“

Oldenburg, den 23. Dezember 1910.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Dr. Hillmer.



№ 115.

Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend die Berufsvormundschaft.

Oldenburg, den 29. Dezember 1910.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, was folgt:

I. Berufsvormundschaft kraft Bestellung.

§ 1.

Das Vormundschaftsgericht kann vor den nach § 1776 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als Vormünder berufenen Personen Beamte einer Gemeinde zu Vormündern für diejenigen Minderjährigen bestellen, die unter der Aufsicht der Beamten entweder in einer von ihnen ausgewählten Familie oder Anstalt, oder, insofern es sich um uneheliche Kinder handelt, in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden. Es kann ihnen auch nur einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes übertragen.

II. Gesetzliche Berufsvormundschaft.

§ 2.

Für eine unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehende Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt kann durch Anordnung des Ministeriums der Justiz bestimmt werden, daß der Vorstand der Anstalt alle oder einzelne Rechte und



Pflichten eines Vormundes oder eines Pflegers für die in die Anstalt aufgenommenen Minderjährigen hat.

§ 3.

Das Ministerium der Justiz kann bestimmen, daß ein Beamter alle oder einzelne Rechte eines Vormundes oder eines Pflegers für die Zwangszöglinge hat, die unter seiner Aufsicht in einer von ihm ausgewählten Familie oder Anstalt erzogen werden.

§ 4.

Durch Gemeindestatut können Gemeindebeamten alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes oder eines Pflegers für solche Minderjährige übertragen werden, die unter ihrer Aufsicht entweder in einer von ihnen ausgewählten Familie oder Anstalt oder, insofern es sich um uneheliche Kinder handelt, in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden.

Mehrere Gemeinden können durch übereinstimmende Gemeindestatuten einen gemeinsamen Berufsvormund bestellen

§ 5.

Treten die Voraussetzungen ein, unter denen ein Berufsvormund kraft Gesetzes Rechte und Pflichten eines Vormundes oder Pflegers erlangt, so hat der Berufsvormund dies dem Vormundschaftsgericht unverzüglich mitzuteilen.

III. Allgemeine Vorschriften.

§ 6.

Als Gemeindebeamte im Sinne der §§ 1 und 4 gelten auch Frauen, die von der Gemeinde zu Armenpflegerinnen bestellt oder mit der Leitung einer Gemeindeanstalt beauftragt sind.



§ 7.

Soweit der Berufsvormund Rechte und Pflichten eines Vormundes oder Pflegers erhält, endigen die Rechte und Pflichten des bisherigen Vormundes oder Pflegers von selbst.

§ 8.

Der Berufsvormund behält die Rechte und Pflichten eines Vormundes oder Pflegers auch nach der Beendigung der Erziehung oder Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels.

§ 9.

Die Befugnis des Vormundschaftsgerichts, einen anderen Vormund oder Pfleger zu bestellen, oder, sofern dem Berufsvormund nur bestimmte Rechte und Pflichten eines Vormundes oder Pflegers zukommen, diese dem Vormunde oder Pfleger zu übertragen, bleibt unberührt.

Auf Antrag des Berufsvormundes hat das Vormundschaftsgericht ihn als Vormund oder Pfleger zu entlassen und, sofern ihm nur einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes oder Pflegers zustehen, ihn davon zu befreien.

§ 10.

Dem Berufsvormund stehen die nach § 1852 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Befreiungen zu. Ein Gegenvormund ist nicht zu bestellen, das Amt eines bestellten Gegenvormundes endigt.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden keine Anwendung, soweit das Vormundschaftsgericht etwas anderes bestimmt.

IV. **Schlußbestimmungen.**

§ 11.

Dies Gesetz findet keine Anwendung auf Minderjährige, für deren Vormundschaft ein anderes als ein oldenburgisches Gericht zuständig ist.

§ 12.

Der § 32 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Handelsgesetzbuchs wird aufgehoben.

§ 13.

Dies Gesetz tritt am 1. Januar 1911 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 29. Dezember 1910.

Im Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(Siegel.)

Ruhstrat. Ruhstrat.

Lohse.



Die 1822-er Ausgabe der des Originals Oldenburg
vom 10. Juni 1800 für Westphalen die 1822-er Ausgabe
behielt die des Originals die 1822-er Ausgabe

Das Gesetz vom 11. Januar 1811 in Bezug
Oldenburgs dieser Ausgabe des Originals
und des Originals des Originals
Oldenburg, am 22. Dezember 1810.

Im Original des Originals
des Originals des Originals
des Originals des Originals

Das Original des Originals
des Originals des Originals
des Originals des Originals

Die 1822-er Ausgabe der des Originals Oldenburg
vom 10. Juni 1800 für Westphalen die 1822-er Ausgabe
behielt die des Originals die 1822-er Ausgabe

IV. Zusammenfassung

Das Original des Originals
des Originals des Originals
des Originals des Originals

